

Gegen Postzustellungsauftrag
Herrn
Gerhard Steiner-Köberl
Lindach 49 ½
84518 Garching a. d. Alz

Ihr Schreiben vom 23.01.2023
Ihr Zeichen
Unser Zeichen Sg. 21 Az.: 641.1/2
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Bernhard Langer
Telefon 08671/502 - 741
Fax 08671/502 71741
E-Mail Bernhard.Langer@lra-aoe.de
Zimmer S2.01

Altötting, 19.12.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer (Neu-)Bewilligung für die bereits bestehende Triebwerksanlage
„Lindachmühle“ am Walder Mühlbach in Garching a. d. Alz, für weitere 30 Jahre**

Anlagen: 1 Postzustellungsurkunde
1 Satz Planunterlagen (geprüft und genehmigt)
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Sehr geehrter Herr Steiner-Köberl,

die Untere Wasserrechtbehörde im Landratsamt Altötting erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A. Bewilligung

I. Gegenstand der Bewilligung, Widerruf der beschränkten Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Bewilligung

Herrn Gerhard Steiner-Köberl –im Folgenden Unternehmer genannt– wird auf seinen Antrag vom 23.01.2023, beim Landratsamt Altötting eingegangen am 25.01.2023, die Bewilligung erteilt, den Walder Mühlbach durch Aufstauen, Absenken, Ableiten und (Wieder-)Einleiten zu benutzen.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die mit diesem Bescheid bewilligte Gewässerbenutzung dient der Erzeugung von elektrischer Energie für weitere 30 Jahre.

3. Plan

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan, erstellt vom Ingenieurbüro für Tief- und Wasserbau, Dipl.-Ing. (FH) Günther Hartmann, Heckenweg 10, 83370 Seeon, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- 3.1 Inhaltsverzeichnis (Beilage 1),
- 3.2 Antrag auf Erteilung einer Bewilligung vom 23.01.2023 (Beilage 2),
- 3.3 Erläuterungsbericht vom 23.01.2023 (Beilage 3),
- 3.4 Übersichtslageplan (I), M 1 : 25.000 vom 20.01.2023 (Beilage 4.1),
- 3.5 Übersichtslageplan (II), M 1 : 5.000 vom 20.01.2023 (Beilage 4.2),
- 3.6 Lageplan, M 1 : 2.000 vom 20.01.2023 (Beilage 5),
- 3.7 Stau- und Triebwerksanlage „Lindachmühle“, Längsschnitt, M 1 : 2.500 / 100 vom 20.01.2023 (Beilage 6),
- 3.8 Stau- und Triebwerksanlage „Lindachmühle“, Oberwasserkanal – Querschnitte, M 1 : 100 vom 20.01.2023 (Beilage 7.1),
- 3.9 Stau- und Triebwerksanlage „Lindachmühle“, Unterwasserkanal – Querschnitte, M 1 : 100 vom 20.01.2023 (Beilage 7.2),
- 3.10 Stau- und Triebwerksanlage „Lindachmühle“, Draufsicht / Grundriss / Schnitte M 1 : 100 vom 20.01.2023 (Beilage 8),
- 3.11 Grundstücksverzeichnis (Beilage 9),
- 3.12 Festpunktnachweise, Hydraulische Nachweise, Konstruktionsdaten, Turbinenblatt (Beilagen 10.1 bis 10.8).

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) vom 02.05.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting vom 19.12.2024 versehen. Diese Unterlagen gelten unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen ergänzenden und abweichenden Regelungen und eventueller Revisionseintragungen. Alle in den Plänen angegebenen Höhen sind laut Erläuterungsbericht auf das amtliche Höhensystem der Bayerischen Landesvermessung bezogen (neues System, DHHN2016).

4. Beschreibung der Benutzungsanlagen

Die Wasserkraftanlage „Lindachmühle“ besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- dem 738 m langen Oberwasserkanal,
- dem Einlaufbauwerk mit dem 10 m langen Übergang,
- dem Leerschussgerinne
- Grobrechen mit einer lichten Weite von 30 cm und der Räumplattform,
- dem Krafthaus mit einer Propeller-Turbine,
- dem im Zulauf zur Turbine befindlichen Feinrechen mit 25 mm lichter Weite und einem Seilumlaufrechenreiniger,
- dem 805 m langen Unterwasserkanal.

II. Nebenbestimmungen

Für die Bewilligung zur Benutzung des Walder Mühlbaches sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2054 erteilt.

2. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Altötting dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Rechtsübergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

3. Wasserwirtschaft

3.1 Umfang der bewilligten Benutzung

- 3.1.1 Die Bewilligung berechtigt zum Aufstauen des Walder Mühlbaches mit einer Stauhöhe von 435,50 müNHN2016 (Wehrkrone festes Wehr).
- 3.1.2 Die Bewilligung berechtigt zum Absenken des Unterwassers am Kraftwerk mit einer Stauhöhe von 430,41 müNHN2016.
- 3.1.3 Die Bewilligung berechtigt zum Ableiten von 1,6 m³/s Wasser aus dem Walde Mühlbach.
- 3.1.4 Die Bewilligung berechtigt zum Wieder-Einleiten von 1,6 m³/s Wasser in den Walder Mühlbach.
- 3.1.5 Die Fischabstiegsanlage ist dauerhaft zu beschicken.

3.2 Bauausführung, Bauabnahme, Anzeigepflichten

- 3.2.1 Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Eingetragene Prüfbemerkungen sind zu beachten. Es ist ein Bauleiter zu benennen, der während der Bauzeit alleiniger Ansprechpartner für die Abwicklung vor Ort ist.
- 3.2.2 Planänderungen sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.
- 3.2.3 Während der Bauzeit muss der schadlose Hochwasserabfluss gewährleistet sein.
- 3.2.4 Während der Bauausführung darf der Untergrund nicht durch Treib- oder Schmierstoffe von Baufahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Stoffe ist den zuständigen Behörden vorher anzuzeigen. Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.
- 3.2.5 Jede Einleitung von Abwasser und jede Lagerung oder Ablagerung von Abfällen ist unzulässig. Alle weiteren Fragen hinsichtlich Lagerung oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mit der Fachkundigen Stelle im Landratsamt Altötting abzustimmen.
- 3.2.6 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen hat der Bauherr eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen gemäß Art. 65 BayWG mit Anerkennung zur Abnahme von wasserbautechnischen Anlagen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Maßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurden, oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertig-

stellung nicht mehr einsehbar sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch eine Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

- 3.2.7 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach Abschluss der Baumaßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Altötting neue Bestandspläne vorzulegen (dem Wasserwirtschaftsamt in Papierform und Digital). In den Plänen müssen alle Höhenangaben (Vermessung nach Ende der Bauarbeiten) enthalten sein.

3.3 Höhenmaß

- 3.3.1 Die einzuhaltende Stauhöhe ist an der Oberkante der Eichpfahlplatte (in einer Wandnische auf der linken Seite des Oberwasserkanals) hinter dem Grobrechen abzulesen. Die Eichpfahlplatte befindet sich auf der Höhe 435,495 mÜNN (DHHN2016).

3.4 Betrieb, Betriebsvorschrift

- 3.4.1 Der Unternehmer hat eine Betriebsvorschrift für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Anlage zu erstellen und diese dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.
- 3.4.2 Der Unternehmer hat zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Betriebsweise der Anlage ein Betriebstagebuch zu führen und regelmäßige Kontrollen der Anlage durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3.4.3 Der Unternehmer hat dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein einen Ansprechpartner zu benennen, der bei Störungen ständig erreichbar ist und möglichst kurzfristig vor Ort sein kann.
- 3.4.4 Der Unternehmer hat die in diesem Bescheid festgelegten Wasserstände einzuhalten. Durch eine geeignete Steuerung ist sicherzustellen, dass die Stauhöhen mit einer Genauigkeit von +/- 3,0 cm eingehalten werden.
- 3.4.5 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Nutzung ist rechtzeitig vorher bei der Unteren Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Altötting schriftlich anzuzeigen.

3.5 Unterhaltung

- 3.5.1 Der Unternehmer hat für die Dauer der Bewilligung sämtliche bestehende Benutzungsanlagen der Wasserkraftanlage im bewilligten Zustand zu erhalten.

- 3.5.2 Außerdem hat er folgende Gewässerabschnitte zu unterhalten:

- a) Den Walder Mühlbach von 92 m unterhalb der Aignerbrücke bis 40 m oberhalb der Hutlehenbrücke.
- b) Die Seitengewässer, sofern diese durch die Benutzungsanlage beeinträchtigt sind.
- c) Verklausungen, insbesondere an der Wanderhilfe, sind stets unverzüglich zu beseitigen.

Die Grenzen des festgelegten Unterhaltungsbereiches sind, sofern noch nicht geschehen, vom Unternehmer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein zu versteinern.

Auflandungen, die sich als Folge des Kraftwerksbetriebs im Walder Mühlbach und den Seitengewässern bilden, sind durch den Unternehmer auf seine Kosten zur Erhaltung des ord-

nungsgemäßen Wasserabflusses zu entfernen. Es ist so rechtzeitig und ausreichend zu räumen, dass die dargestellten Wasserspiegellagen nicht überschritten werden.

- 3.5.3 Die Durchführung wichtiger oder größerer Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen sind unbeschadet einer eventuell erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Altötting bereits im Vorfeld anzuzeigen. Die Unterhaltungsarbeiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

3.6 Schutz der Fischpopulation

- 3.6.1 Der bestehende Feinrechen mit dem Stababstand (lichte Weite) von 25 mm ist gegen einen Feinrechen mit einer lichten Weite von 20 mm auszutauschen. Der Austausch hat bei der nächsten Bachabkehr zu erfolgen und muss bis spätestens 31.12.2028 abgeschlossen sein.
- 3.6.2 Der Unternehmer hat am Krafthaus eine Fischabstiegshilfe zu installieren. Der Einstieg soll in der Nähe des Feinrechens liegen. Insgesamt ist der Fischabstieg nach der Beschreibung auf Seite 2 des Schreibens des Ingenieurbüros Günther Hartmann vom 01.07.2024 zu errichten. Dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Altötting sind Beginn und Ende der Maßnahme anzuzeigen.
- 3.6.3 Bei Ablassen des Walder Mühlbachs (z. B. bei der Bachauskehr) sind die Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher (mindestens drei Wochen) zu informieren, bei Notfällen sind sie unmittelbar nach Feststellung des Notfalles, der das Ablassen des Baches begründet, zu informieren.

3.7 Räumgut, Treibzeug, Eisverhältnisse

- 3.7.1 Das bei der bewilligten Gewässerbenutzung und –unterhaltung anfallende Rechengut und Treibzeug sowie sonstige Ablagerungen –insbesondere Müll und Unrat– sind vom Unternehmer ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Wiedereinbringung in das Gewässer ist nicht zulässig.
- 3.7.2 Der Unternehmer hat für eine möglichst schadlose Regelung der Eisverhältnisse –insbesondere hinsichtlich des ungehinderten Wasserabflusses– zu sorgen und die Bedienfähigkeit der Steuereinrichtungen bei Frost sicherzustellen.

3.8 Betreten der Anlage

- 3.8.1 Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass für Personen, die die Anlage betreten, keinerlei Gefährdung besteht bzw. dass auf mögliche Gefahren ausreichend hingewiesen wird.
- 3.8.2 Den Bediensteten der zuständigen Behörden –insbesondere dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht– ist das Betreten der Benutzungsanlagen jederzeit zu gestatten.

3.9 Statistische Angaben

- 3.9.1 Der Unternehmer hat die vom Freistaat Bayern verlangten statistischen Angaben über die mit der Gewässerbenutzung verbundenen Anlagen –insbesondere dem Kraftwerksbetrieb– zu erstellen und vorzulegen.

3.10 Haftung

- 3.10.1 Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Unternehmer das Betreten der Ufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen jedermann auf eigene Gefahr zu gestatten, so-

weit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Auf den Haftungsausschluss kann durch entsprechende Schilder hingewiesen werden.

4. Naturschutz

- 4.1 Bezüglich des Artenschutzes ist ein Austausch des bisherigen Feinrechens mit einer lichten Weite von 25 mm gegen einen Feinrechen mit 20 mm erforderlich (vgl. Nr. 3.6.1 dieser Bewilligung).
- 4.2 Die Installation einer Fischabstiegshilfe ist nach der Beschreibung des Ingenieurbüros Günther Hartmann vom 01.02.204 durchzuführen (vgl. Nr. 3.6.2 dieser Bewilligung)

B. Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 489,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 734,95 € (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein 618,50 €, Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei 113,00 € und Postzustellungsauftrag 3,45 €).

C. Gründe

I. Sachverhalt, Verfahrensablauf

Der Unternehmer ist Eigentümer und Betreiber der am Walder Mühlbach auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1007/2 der Gemarkung Wald a. d. Alz, Gemeinde Garching a. d. Alz gelegenen Wasserkraftanlage „Lindachmühle“. Die letzte Bewilligung des Landratsamtes Altötting, erteilt unter Nr. 2 – Az. 643-3 datiert vom 04.07.1994 und berechtigt den Unternehmer zum Aufstauen des Walder Mühlbaches auf eine Höhe von 435,50 m_{NHN} (DHHN20169, zum Absenken bis auf eine Höhe von 430,41 m_{NHN} (DHHN2016), zum Ableiten von 1,6 m³/s Wasser aus dem Walder Mühlbach und nach der Nutzung im Kraftwerk zum (Wieder-)Einleiten von 1,6 m³/s Wasser in den Walder Mühlbach. Die Bewilligung endet mit Ablauf des 31.12.2024.

2. Antrag

Mit Schreiben vom 23.01.2023 reichte der Unternehmer die Planunterlagen vom 20.01.2023 und den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die weitere Benutzung des Walder Mühlbaches zur Erzeugung von elektrischer Energie durch Aufstauen, Absenken, Ableiten und Einleiten von 1,6 m³/s Wasser ein.

3. Anhörungsverfahren, Einbeziehung der Öffentlichkeit

Mit Schreiben vom 31.01.2023 wurden der Antrag und die eingereichten Planunterlagen an das Wasserwirtschaftsamt Traunstein als amtlicher Sachverständiger, an die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, an die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und an das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Altötting weitergeleitet.

Die Behörden und Fachstellen wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Das Wasserwirtschaftsamt wurde außerdem aufgefordert, das Vorhaben als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im Wasserrechtsverfahren bis 28.04.2023 zu begutachten.

Das Vorhaben wurde in der Gemeinde Garching a. d. Alz ortsüblich öffentlich bekannt gemacht (Aushang an den Amtstafeln). In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom 29.07.2024 bis einschließlich 28.08.2024 bei der Gemeinde Garching a. d. Alz zur Einsicht ausgelegt werden

und Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist, also bis einschließlich 11.09.2024, zu erheben sind. Im selben Zeitraum waren die Planunterlagen auf der Homepage des Landratsamtes Altötting zur Einsichtnahme eingestellt.

4. Stellungnahmen, Gutachten

Die beteiligten Behörden und Fachstellen gaben Ihre Stellungnahmen und Gutachten wie folgt ab:

Gemeinde Garching a. d. Alz am 02.02.2023,
IHK München und Oberbayern am 20.02.2023,
Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Altötting am 20.03.2023,
Wasserwirtschaftsamt Traunstein am 23.03.2023,
Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern am 31.05.2023.

Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeiner Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren datiert vom 02.05.2023.

5. Einwendungen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens (Auslegung) wurden zu dem Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

6. Erörterungstermin

Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden und alle Behörden und Träger öffentlicher Belange auf eine Erörterung verzichtet haben, konnte von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

7. Anhörung Beteiligter

Die Anhörung des Unternehmers gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG erfolgte durch Übersendung des Bescheidsentwurfes mit Schreiben bzw. e-mail vom 05.12.2024.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formell-rechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting

Das Landratsamt Altötting ist zur Entscheidung über den gestellten Antrag örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG).

1.2 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Für das geplante Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung war das Vorhaben überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien dahingehend zu prüfen, ob es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Nach Durchführung dieser allgemeinen Vorprüfung war im Ergebnis festzuhalten, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung nicht erforderlich war. Diese, in einem gesonderten Aktenvermerk festgehaltene, Feststellung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 38 vom 20.10.2023 öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Außerdem wurde das Vorhaben am 16.10.2023 in das UVP-Portal des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) eingestellt.

Natura-2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Durchführung einer vertieften Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie war daher entbehrlich.

Aufgrund von im Jahr 2006 bereits durchgeführten ökologischen Aufwertungsmaßnahmen, die sich zwischenzeitlich sehr gut entwickelt haben und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verbesserung des Lebensraumes für die gemeinschaftsrechtlich und national streng geschützten Arten darstellen, sowie der sehr geringen Eingriffsrelevanz an der Wasserkraftanlage selbst (keine erheblichen Umbaumaßnahmen) waren insgesamt keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, welche nicht durch Vorsorge-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert oder abgemildert werden können, zu erwarten. Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) war daher nicht erforderlich.

1.3 Anhörungsverfahren

Das Verfahren zur Erteilung der beantragten Bewilligung nach § 8 Abs. 1 und § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde gemäß § 11 Abs. 2 WHG und Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) entsprechend der Art. 72 bis 78 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt.

Insbesondere hat das Landratsamt Altötting den von dem Vorhaben betroffenen Trägern öffentlicher Belange nach Nr. 7.4.4.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts -VWWas- (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. Januar 2014, Az.: U 4505-20102 (AIIMBl. S. 57), geändert mit Bekanntmachung vom 12.11.2011 (BayMBI. Nr. 849), die Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahmen zu dem Vorhaben abzugeben. Ferner wurden das Wasserwirtschaftsamt Traunstein gemäß Nr. 7.4.5.1.1 VWWas als allgemeiner amtlicher Sachverständiger angehört sowie gemäß Nr. 7.4.5.3.3 VWWas die Untere Naturschutzbehörde und gemäß Nr. 7.4.5.5.4 VWWas die Fachberatung für Fischerei beteiligt. Die Beteiligung der IHK München und Oberbayern erfolgte gemäß Nr. 7.4.5.5.8 m) der VWWas.

Ein Erörterungstermin gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG wurde nicht durchgeführt, da im Verfahren keine Einwendungen erhoben wurden und die Behörden und Fachstellen, welche eine Stellungnahme abgegeben haben, auf eine Erörterung verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Die Anhörung des Unternehmers gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG erfolgte durch Übersendung des Bescheidsentwurfes mit Schreiben bzw. e-mail vom 05.12.2024.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Gestattungserfordernis, Gestaltungsform

Das beantragte Aufstauen, Absenken, Ableiten und (Wieder-)Einleiten am Walder Mühlbach stellt Gewässerbenutzungstatbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 und 14 WHG erforderlich ist.

Die vorliegende Benutzung wurde antragsgemäß in Form einer Bewilligung gestattet. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, da ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Dem Unternehmer kann der Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

2.2 Gestattungsfähigkeit

2.2.1 § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Die beantragte Bewilligung ist zu versagen, wenn von der beabsichtigten Benutzung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Das Wasserhaushaltsgesetz definiert in § 3 Nr. 10 schädliche Gewässerveränderungen als Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Zur Prüfung der Frage, ob eine begründete Wahrscheinlichkeit für eine schädliche Gewässerveränderung durch die beantragte Gewässerbenutzung vorliegt, werden folgende Vorschriften herangezogen:

2.2.1.1 § 5 Abs. 1 WHG – Allgemeine Sorgfaltspflichten und § 6 WHG – Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Aus dem vorliegenden Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die im Hinblick auf § 5 Abs. 1 WHG bzw. § 6 WHG gegen eine Erteilung der beantragten Bewilligung sprechen. Weder dem Wasserwirtschaftsamt noch dem Landratsamt Altötting liegen Erkenntnisse vor, dass beim Betrieb der Wasserkraftanlage die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 1 WHG nicht erfüllt werden oder der Grundsatz der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG der Erteilung einer Bewilligung entgegensteht.

2.2.1.2 § 27 WHG – Bewirtschaftungsziele

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Aus dem wasserwirtschaftlichen Gutachten ist nicht zu entnehmen, dass mit dem Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Lindachmühle“ eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands des Gewässers zu erwarten ist. Für das Gewässer wird ein gutes ökologisches Potenzial nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie die Einhaltung der Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG bestätigt.

2.2.1.3 § 33 WHG – Mindestwasserführung

Gemäß § 33 WHG muss bei der beantragten Gewässerbenutzung diejenige Abflussmenge erhalten bleiben, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Bei der bestehenden Wasserkraftanlage „Lindachmühle“ handelt es sich nicht um ein Ausleitungskraftwerk, so dass hier auch keine Ausleitungsstrecke besteht, für die eine Mindestwasserführung zu beachten wäre. Es handelt sich um ein sogenanntes Laufwasserkraftwerk, bei dem das gesamte (aufgestaute) Wasser des Walder Mühlbaches über die Turbine oder bei Bedarf über den Leer-

schuss in das Unterwasser der Anlage abgegeben wird und somit über die gesamte Gewässerstrecke im Bachbett verbleibt. Es ist jedoch zu beachten, dass der Wasserzufluss gleichmäßig in das Unterwasser abgegeben wird (kein Schwallbetrieb).

Der Grundsatz der Mindestwasserführung ist damit erfüllt.

2.2.1.4 § 34 WHG – Durchgängigkeit

Die Errichtung, die wesentlichen Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht diesen Anforderungen, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

Die bachaufwärts gerichtete Durchgängigkeit, kann aus tatsächlichen Gründen nicht realisiert werden, da ein sehr starkes Gefälle an der Anlage vorhanden ist und eine Umsetzung mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich ist. Die Durchgängigkeit bachabwärts ist zwar ebenfalls nur schwer zu erreichen, kann aber durch die Installation eines Rohres in unmittelbarer Nähe des Feinrechens erreicht werden. Die Beschickung des Bypasses (ca. 100 l/s) bedeutet zwar eine jährliche Einbuße von etwa 7 % bei der Stromerzeugung. Dies ist aber nach Abwägung alle Gesichtspunkte für den Unternehmer zumutbar.

Damit sind die Anforderungen an die Durchgängigkeit erfüllt.

2.2.1.5 § 35 WHG – Wasserkraftnutzung, Schutz der Fischpopulation

Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht diesen Anforderungen, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

Bei der gegenständlichen Anlage ist vor dem Einlauf in die Turbine ein Feinrechen mit einer lichten Weite (Stababstand) von 25 mm angeordnet und mit einem Seilumlaufrechenreiniger versehen. Im Zuge der nächsten Bachabkehr, spätestens jedoch bis zum 31.12.2028 muss dieser Feinrechen gegen einen Feinrechen mit 20 mm lichter Weite ausgetauscht werden. Zudem wird unmittelbar vor diesem neuen Rechen als zusätzlicher Schutz der Fischpopulation im Walder Mühlbach ein Bypass zur Realisierung des Fischabstiegs errichtet.

Dem Schutz der Fischpopulation ist damit ausreichend Rechnung getragen.

Insgesamt liegen damit für die Erteilung der beantragten Bewilligung keine Versagensgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. WHG vor.

2.2.2 § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Die beantragte Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn bei der Gewässerbenutzung andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften können sich je nach Lage des Einzelfalls und aus der Natur der Gewässerbenutzung ergeben.

Durch den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Lindachmühle“ zur Erzeugung von elektrischer Energie sind Belange der Fischerei, des Naturschutzes und möglicherweise des Klimaschutzes berührt.

2.2.2.1 Fischerei

Im Hinblick darauf, dass das Wasser durch die Benutzung des Gewässers durch das Aufstauen, das Absenken, das Ableiten und das Einleiten insbesondere in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Belange der Fischerei nicht zu rechnen. Wie unter der Nr. 2.2.1.5 bereits ausgeführt, ist auch ein ausreichender Schutz der Fischpopulation gewährleistet. Bezüglich der für die Belange der Fischerei ebenfalls maßgeblichen Voraussetzungen hinsichtlich Durchgängigkeit und Mindestwasserführung wird auf die Ausführungen unter den Nrn. 2.2.1.3 und 2.2.1.4 verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Benutzung des Walder Mühlbaches zu keinen Beeinträchtigungen der Fischerei führt.

2.2.2.2 Naturschutz

Die Wasserkraftanlage „Lindachmühle“ liegt am Walder Mühlbach auf den Fl.Nrn. 1007/2, 1028/0 und 1028/3 der Gemarkung Wald a. d. Alz. An das Gewässer grenzen keine biotopkartierten Flächen an. Auch sonstige Naturschutzgebiete (wie z. B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete etc.) liegen nicht im näheren Umgriff der Wasserkraftanlage. Die bereits im Jahr 2007 durchgeführten ökologischen Maßnahmen (Abgabe von 30 l/s in die Au bzw. in die Aubachbereiche) stellen ausweislich des Landratsamtsschreibens vom 18.05.2007 Verbesserungen hinsichtlich der Gewässerökologie dar.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

2.2.2.3 Klimaschutz

Der Stellungnahme der IHK München und Oberbayern ist zu entnehmen, dass durch den Betrieb der Wasserkraftanlage „Lindachmühle“ Klimafolgeschäden in Höhe von 83.930,00 € pro Jahr, sowie 418 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr vermieden werden. Auf die beantragte Laufzeit von 30 Jahren entspricht dies ca. 2,5 Millionen € bzw. ca. 12.540 Tonnen CO₂-Äquivalent. Die Anlage leistet damit auch einen nicht unerheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Zudem entspricht der Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage der Zielsetzung des Energienutzungsplans des Landkreises Altötting.

2.2.2.4 Zusammenfassung

Versagensgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG, die der Erteilung der beantragten Bewilligung entgegenstehen, liegen damit nicht vor. Die Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

2.2.3 § 12 Abs. 2 WHG

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der beantragten Bewilligung im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserrechtsbehörde (wasserwirtschaftliches Bewirtschaftungsermessen). Die unter 2.2.1 und 2.2.2 abgehandelten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung stellen im Wesentlichen die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange dar. Diese Belange bleiben durch das Vorhaben gewahrt.

2.2.3.1 Sonstige öffentliche Belange

Einen sonstigen öffentlichen Belang, der in die Abwägung als hervorgehobener Belang des Wohls der Allgemeinheit einzubeziehen ist, stellt die Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung dar.

Das zur Wasserkraftanlage „Lindachmühle“ nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das Wasserschutzgebiet der AlzChem Hart, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 06.08.1978. Dieses Schutzgebiet ist in nördlicher Richtung ca. 300 m von der Wasserkraftanlage entfernt und liegt zudem auf der anderen Seite der Alz. Aufgrund dieser großen Entfernung liegt das Wasserschutzgebiet ausserhalb des Einflussbereiches der Wasserkraftanlage, so dass bei einem plan- und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen insgesamt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu erwarten ist. Insbesondere ist eine schädliche Veränderung der Gewässereigenschaften, insbesondere des Grundwassers, durch die Benutzung des Walder Mühlbaches nicht zu besorgen.

Entscheidungserhebliche sonstige öffentliche Belange sind nicht vorgetragen oder erkennbar.

2.2.3.2 Rechte und rechtlich geschützte Interessen privater Dritter

Auch Rechte und rechtlich geschützte Interessen privater Dritter sind Teil des Abwägungsvorgangs im Rahmen der Ermessensausübung. Im Verfahren wurden jedoch keine Einwendungen erhoben oder sonst Gründe dargelegt, die gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung sprechen.

Weitere abwägungsrelevante private Belange sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis liegen somit keine für die Abwägung relevanten Umstände vor, die gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung anzuführen wären. Bei der Abwägung aller relevanten Belange, insbesondere der Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung (Wohl der Allgemeinheit) mit dem privaten Interesse des Unternehmers am Weiterbetrieb der Anlage und eventuellen Interessen privater Dritter, und nach Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der in Abschnitt A, II, Nrn. 1 bis 4 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen, kann der Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Lindachmühle“ somit letztendlich in Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens wasserrechtlich bewilligt werden.

2.3 Befristung

Die Befristung stützt sich auf § 14 Abs. 2 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Der Zeitpunkt des Fristablaufs wurde gemäß § 14 Abs. 2 WHG auf 30 Jahre festgelegt, da ein besonderer Fall, der eine Überschreitung dieser 30 Jahre rechtfertigen würde, nicht vorliegt.

2.4 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß § 13 WHG kann die Bewilligung unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden. Unter Würdigung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Gutachten und unter Berücksichtigung des Sachverhaltes sind die festgesetzten Nebenbestimmungen zur Verhütung nachteiliger Wirkungen auf die dargelegten Schutzgüter erforderlich, ausreichend und angemessen.

2.5 Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge mit einem Zustimmungsvorbehalt der Kreisverwaltungsbehörde stützt sich auf § 8 Abs. 4 WHG.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/ Tarif-Stelle 1.1.2.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) und Art. 10 Abs. 1 KG (Auslagen für das Gut-

achten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, die Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern und für den Postzustellungsauftrag).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Alea Lang
Regierungsrätin

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Frau Magdalena Maltan
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

zum Gutachten Nr. 2-4538-AÖ Gar-8312/2023 vom 02.05.2023

Bezirk Oberbayern
Fachberatung für Fischerei
Herrn Dr. Leonhard Egg
Vockestraße 72
85540 Haar

zur Stellungnahme Nr. 10a/18 vom 31.05.2023

Sg. 24 – Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
Herrn Christian Maier
im Hause

zur Stellungnahme Nr. 24 – 173-6/5.2 vom 20.03.2023 (erstellt Dr. D. Friemel)

IHK München und Oberbayern
Referat Standort, Mobilität, Energie, Klima
Herrn Dr. N. Ammann, Herrn A. Pauli
Max-Joseph-Straße 2
80333 München

zur Stellungnahme vom 20.02.2023

Gemeinde Garching a. d. Alz
Bauverwaltung
Herrn Florian Bonimeier
Rathausplatz 1
84518 Garching a. d. Alz

zur Stellungnahme vom 02.02.2023 (E-mail)

Ingenieurbüro für Tief- und Wasserbau
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Günther Hartmann
Heckenweg 10
83370 Seeon

zur Antragstellung vom 23.01.2023 (Eingang 25.01.2023) des Herrn Steiner-Köberl

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

zum Akt


Lang